BITEG

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in der Praxis

Erteilen, versagen, ersetzen – Handlungsspielräume und Grenzen der Gemeinde

Ein geplantes Bauvorhaben entspricht aus Sicht der Gemeinde nicht ihren städtebaulichen Vorstellungen – darf sie ihr Einvernehmen verweigern? Welche Gründe können hierfür herangezogen werden? Welche Fristen sind zu beachten und was geschieht, wenn die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung der Gemeinde nicht teilt? Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung der kommunalen Planungshoheit. Seine Versagung ist jedoch nur innerhalb klarer bauplanungsrechtlicher Grenzen zulässig. Das Seminar vermittelt die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und behandelt insbesondere problematische Konstellationen, Bindungswirkungen, die Ersetzung des Einvernehmens sowie Fragen des Rechtsschutzes.

Schwerpunkte

Überblick

- Allgemeines
- Problematische Konstellationen
- Erfordernis der Erteilung des Einvernehmens bei Identität von unterer Baurechtsbehörde und Gemeinde
- Geltung des gemeindlichen Einvernehmens bei einer Bebauungsgenehmigung für die spätere Baugenehmigung

Anforderungen an das gemeindliche Einvernehmen, § 36 Abs. 2 BauGB

- Formell-rechtliche Anforderungen
- Materiell-rechtliche Anforderungen

Rechtsnatur des gemeindlichen Einvernehmens

Bindungswirkungen des (nicht) erteilten Einvernehmens

- Keine positive Bindungswirkung
- Negative Bindungswirkung
- Ersetzung, § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB

Zeitliche Bindungswirkung, (Ausschluss-)Frist in § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB

Rechtsschutz

- Rechtsschutz bei Ablehnung der Baugenehmigung
- Rechtsschutz bei Erteilung der Baugenehmigung und Ersetzung des Einvernehmens

Preis

195.00 € zzgl. 19% MwSt.

Referent/-in

Dr. iur. Martin Dimieff, Rechtsanwalt, BITEG-Dozent seit über 10 Jahren

BITEG

Seminarteilnehmende

Mitarbeiter im Bauamt der Gemeinden, Rechtsaufsichtsbehörden, Baugenehmigungsbehörden

Ort und Datum

Online

19-03-2027 (10:00 - 15:30 Uhr)